



# Gemeinde Schefflenz

## Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 02-24-59

### Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 19. Februar 2024 im Sitzungssaal Rathaus Schefflenz

**Verhandelt:** Schefflenz, den 19. Februar 2024

**Beginn:** 19:30 Uhr      **Ende:** 20:35 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Rainer Houck / ab TOP 6 Bürgermeister-Stellvertreter Hermann Rüger

**Gemeinderäte:** Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Kammerer Melanie (ab 19:30Uhr), Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schwalb Hardy (ab 19:30Uhr), Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

**Entschuldigt:** Schäfer Johannes  
**ab TOP 6** Rainer Houck, Andreas Feil

**Beschäftigte usw.:** Marisella Angstmann  
Klaus Muthny  
Sebastian Waltenberger  
Katrín Weimer (Schriftführerin)  
Martina Millinger  
Otto Sommer  
Robin Wolf (Verwaltungspraktikant)

**Zuhörer:**                    **36**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 09.02.2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 09.02.2024 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil alle Mitglieder teilnehmen.

Es fehlen als beurlaubt:                    ab TOP 6 Rainer Houck, Andreas Feil

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt:      Söhner Markus, Tscharf Lutz

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

## 1. Einwohnerfragestunde

- Herr Steck berichtet von Lärmbelästigungen am Aschberg gegenüber vom Gewerbegebiet Angelholz. Während der Bauphase kam es teilweise zu massivem Lärm im Aschberg. Er erkundigt sich deshalb danach, welche Industrie im Angelholz angesiedelt werden solle und ob Lärmschutzmaßnahmen, geplant sind. Sie hätten ähnlich Lärmbelästigungen hinzunehmen, wie bei der einmal jährlichen Motocrossveranstaltung.

Der Vorsitzende erklärt die Unterteilung der Bauabschnitte im Angelholz. Es gib für den genannten Bereich keine gesonderte Lärmschutzplanung. Allerdings wird im Bebauungsplanverfahren zum zweiten Bauabschnitt auf der gegenüberliegenden Straßenseite auch das Thema Lärmschutz bei der Überplanung berücksichtigt.

Az. 793.33 TA 2.2

- Herr Ernst nimmt Bezug auf den Bauantrag des Windrades innerhalb des Gewanns Auerbacher Höhe/Hinterer Steinberg, am Römerweg. Er geht darauf ein, dass dieser Standort viel besser als der Waidachswald für Windenergieanlagen geeignet sei. Die Anlage liegt auch innerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche. Dennoch sieht er die Höhe der Anlagen kritisch. Er ist der Meinung, dass wenn man die Windräder am genannten Standort Auerbacher Höhe/Hinterer Steinberg ablehne, es folgerichtig wäre, auch die Windräder im Waidachswald abzulehnen. Er befürchtet, von Windenergieanlagen umzingelt zu sein und möchte vom Vorsitzenden wissen, ob er sich in Schefflenz dann noch wohlfühlen werde.

Der Vorsitzende fühlt sich in Schefflenz wohl und möchte gerne hierbleiben. Er erläutert die Motivation, sich im Waidachswald für den Ausbau von Windenergieanlagen einzusetzen.

Az. 031.3

- Frau Sikorski erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen in Bezug auf das Doppelhaus in Mittelschefflenz in der Mittelstr. 51/55. Anlässlich der 1250-Jahr-Feier sollte hier etwas geschehen. Auch der Garten sehe schlimm und ungepflegt aus. Sie möchte wissen, ob die Gemeinde hier nichts machen könne.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Gemeinde das Gebäude lediglich kaufen könne, dann aber zur Erhaltung/Sanierung des Gebäudes aufgrund des Denkmalschutzes verpflichtet wäre. Das Problem mit dem Denkmalschutz hat er auch mit der Denkmalschutzbehörde bereits besprochen, die Raumhöhe sei auch ein großes Problem bei einer Nutzung. Bis zum Fest könne man lediglich das Gras entfernen.

Az. 365.22

- Herr Wagner erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zwecks des Standorts der Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete.

Der Vorsitzende berichtet von den Gesprächen mit dem Landratsamt und erläutert die Möglichkeiten von Flächen im Angelholz II. Eine offizielle Mitteilung ist allerdings noch nicht eingegangen.

Az. 103.53

## 2. Kenntnissgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.01.2024

Das Protokoll wurde ohne Änderungen beschlossen.

Az. 022.32

### **3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.01.2024**

Der Tagesordnungspunkt wird in die nächste Sitzung verschoben, da das Protokoll nicht vorliegt.

Az. 022.32

### **4. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil I)**

Es gab keine Informationen, Anfragen oder Anregungen unter diesem Tagesordnungspunkt.

### **5. Einhaltung der Versordnung für Feuerwerke an Silvester / „Böllerverbot“ Hier: Unterschfefflenz / Ringstr. / Verkehrsinsel L 526 / Brauereistr.**

Sachverhalt: Am Silvester 2023 wurde das Böllerverbot am Hotspot Verkehrskreisel / L 526 in Unterschfefflenz nicht beachtet.

Die Gemeinde Schefflenz hat keinen eigenen Vollzugsdienst, der die Verordnung umsetzt. Die Polizei hat keine Kapazitäten frei, um die Gemeinde zu unterstützen.

Deshalb soll geprüft werden, ob ein Sicherheitsdienst diese Aufgabe übernehmen kann.

Hierzu hat Herr Sommer Kontakt mit Herrn Düll vom Odenwälder Sicherheitsdienst aufgenommen. Herr Düll benötigt 5 – 6 Personen von seinem Team, diesen Platz zu überwachen. Er hält diese Vorgehensweise nicht zielführend. Denn die ankommenden Leute mit vollen Böllertüten weichen in die Seitenstraßen unkontrolliert aus. Des Weiteren sind Einige alkoholisiert und es könnte zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen. Um diese negativen Auswirkungen nicht auszulösen, haben wir folgende Vorgehensweise erörtert.

Der Bevölkerung einen Treffpunkt anzubieten, an dem sie Silvester mit Feuerwerkskörpern feiern können.

Dies rechtzeitig in den Medien (Schefflenzer Bote etc.) veröffentlichen.

Silvester 2024 die Security den Kreisel in einem Zeitkorridor (z.B.: 23:00 Uhr bis 1:00 Uhr) dezent kameraunterstützt überwacht („altes Sparkasse“).

Die Personen, die einen Verstoß begehen, werden im Nachgang vom Ordnungsamt Schefflenz schriftlich auf die zukünftigen rechtlichen Folgen belehrt.

Silvester 2025 werden alle Verstöße zur Anzeige gebracht.

Der Vorsitzende erläutert den Zwischenstand in Sachen Böllerverbot und erklärt die Beschlussvorlage. Dabei geht er auf den von der Security geforderten Alternativstandort zum Böllern ein. Der Festplatz ist aufgrund seiner abgeschotteten Lage und der geringen Einsichtigkeit als Alternativstandort ungeeignet. Die Gefahr von Übergriffen ist schlicht zu hoch. Auch die benachbarten Gewerbebetriebe müssen berücksichtigt werden. Im nächsten Schritt stünde nun die Einladung der Polizei in die kommende Gemeinderatssitzung an. Die Polizei konnte in der Silvesternacht von 2023 auf 2024 keinerlei Anrufe/Meldungen verzeichnen. Der Gemeinderat müsse zusammen mit der Polizei eine Lösung gemeinsam finden.

Gemeinderat Feil fordert ein Böllerverbot für das gesamte Gemeindegebiet zum Schutz von Natur und Tieren.

Der Vorsitzende greift die Forderung auf und erläutert die vergangenen Beratungen im Gemeinderat. Verbotszonen werden nicht eingehalten, auch besonders gefährdete Bereiche, die bereits extra ausgezeichnet wurden, werden nicht vermieden.

Herr Wohlmann weist darauf hin, dass wenn keine Überwachung stattfindet, sich auch keiner an die Verbote hält. Wegen Personalmangel wird die Polizei in der Silvesternacht nicht unterstützen können. Er möchte die Polizei trotzdem aufgrund ihrer Erfahrung mit ins Boot holen. Er bittet die Bevölkerung ferner darum, weitere Hotspots zu benennen, sodass bei der weiteren Planung nichts vergessen wird. Das Ordnungsamt könne die Überwachung nicht leisten. Die Gemeinde müsse Geld in die Hand nehmen, um sämtliche Verstöße ahnden zu können.

Der Vorsitzende erläutert die Möglichkeiten eines Sicherheitsdienstes, welcher die Verstöße dokumentieren könne. Beim Einsatz eines Sicherheitsdienstes könne es aber schnell zu unschönen Bildern kommen.

Herr Tscharf hält Belehrungen im ersten Jahr für nicht ausreichend. Er fordert die Verhängung von Bußgeldern von sämtlichen Verstößen.  
Der Vorsitzende widerspricht hier nicht.

Frau Kammerer möchte wissen, was ein Einsatz der Security kostet und erfragt ob die Täter die Kosten für den Einsatz mittragen müssen.

Der Vorsitzende verneint den zweiten Teil der Frage und erläutert, dass die Security primär Informationen zu den Tätern beschaffen könne. Bezüglich der Kosten wurde ihm zurückgemeldet, dass die Security-Firma etwas mehr Informationen benötigt, um ein Konzept zu erstellen und die Kosten hierfür vorzulegen.

Herr Wohlmann hat mit einer Security-Firma unverbindlich gesprochen, welche für den Einsatz von 5-6 Personen für 2 Stunden (von 23.00 - 01.00 Uhr) ca. 2.000 € berechnen würde.

Herr Markert hält den Vorschlag von Herrn Feil für nicht umsetzbar und erläutert die Auflösung des Polizeipostens in Schefflenz. Den Einsatz einer Kamera empfindet er in der Dunkelheit als nicht sinnvoll.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Polizeichef in dieser Woche bei Ihm einen Termin vereinbart hat.

Frau Dr. Werling möchte wissen, was die Security genau machen wird, wie der Ablauf ist, ob Festnahmen überhaupt möglich seien und ob die Polizei unterstützen könne.

Herr Tscharf hat verstanden, dass lediglich eine Dokumentation stattfindet, kein direktes Eingreifen.

Der Vorsitzende erläutert das Vorgehen der Security, wonach im Nachhinein aufgrund der Dokumentation Anzeigen gestellt werden können.

Herr Bakan erklärt das Verhalten von alkoholisierten Jugendlichen und stellt den Aufwand im Vergleich zur Wirkung in Frage. Er findet das Engagement in diesem Bereich dennoch wichtig und unterstützt dieses, hält aber ein Gesamtverbot für nicht umsetzbar. Er schlägt vor, ein oder mehrere Feuerwerke durch professionelle Pyrotechniker zu organisieren.

Der Vorsitzende fasst die Idee zusammen, statt repressiv zu handeln wäre dies ein positiver Ansatzpunkt, ein organisiertes und beschränktes Feuerwerk vorzuschlagen. Er möchte für die nächste Sitzung die Polizei einladen.

Az. 100.51

*Herr Houck und Herr Feil verlassen die Sitzung aufgrund einer terminlichen Kollision. Den Vorsitz übernimmt Bürgermeister-Stellvertreter Hermann Rüger.*

## **6. Erlass einer Richtlinie für das Anbringen / Aufstellen von Wahlplakaten**

Erlass einer Richtlinie für das Anbringen / Aufstellen von Wahlplakaten

Anlässlich der kommenden Wahlen werden die Parteien mit ihren Wahlplakaten wieder um sich werben. Seit vielen Jahren werden anlässlich der Wahlen zentrale Plakatierungstafeln von der Gemeinde aufgestellt. Hierbei haben sich die Standorte

Kleineicholzheim: Ortseinfahrt rechts von Großeicholzheim kommend

Oberschefflenz: am Marktplatz

Mittelschefflenz: im Bereich der Anlage der ehemaligen Festhalle

Unterschefflenz: am Verkehrskreisel

bewährt. Dieses Angebot, welches ursprünglich von den örtlichen Parteien angeregt wurde, ist auch von den überörtlichen Parteien dankbar angenommen worden. Um mehr Rechtssicherheit in dieser Angelegenheit zu bekommen, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die bisher übliche Praxis in einer Richtlinie festzuhalten. Hierzu hat die Verwaltung einen Entwurf erarbeitet, die mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt wurde.

Der Vorsitzende verliest die Beschlussvorlage und erklärt die historische Entwicklung der Wahlplakatierung.

Frau Dr. Werling empfindet das Plakatierungsangebot ziemlich mager.

Frau Angstmann erläutert den historischen Hintergrund, wonach die Parteien auf die Gemeinde zugegangen sind und sich für Zentralität ausgesprochen hatten. Zum besseren Verständnis erläutert Frau Angstmann ferner die Bezeichnung (Grünanlage Ecke Friedhofweg L526) vom Standort in Mittelschefflenz und bittet um Änderung der Bezeichnung.

Der Gemeinderat stimmt der Richtlinie für das Anbringen / Aufstellen von Wahlplakaten mit der Änderung der Bezeichnung des Standorts Mittelschefflenz in „Grünanlage Ecke Friedhofweg L526“ einstimmig zu. Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Az. 764.66

## **7. Information zum Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren und aktuelle Änderungen der Landesbauordnung (LBO)**

Zum 25. November 2023 ist das Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren in Kraft getreten. Damit ist der Weg zum „Virtuellen Bauamt“ frei. Durch dieses Gesetz ergeben sich wesentliche Änderungen in der Landesbauordnung (LBO):

Antragseinreichung:

Anträge und Bauvorlagen sind ab sofort direkt bei den unteren Baurechtsbehörden und nicht mehr bei den Gemeinden einzureichen.

Ab dem Jahr 2025 sind Anträge und Bauvorlagen rein elektronisch einzureichen.

Durch die derzeitige digitale Einreichung der Baugesuche über Service-BW erhält die Baurechtsbehörde des Landratsamtes in Mosbach bereits jetzt die Anträge zeitgleich mit der Gemeinde. Wie dies künftig beim Virtuellen Bauamt sein wird, bleibt abzuwarten.

Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen:

Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen müssen künftig ausdrücklich vom Bauherrn beantragt werden.

Beschränkung der Nachbarbeteiligung:

Durch das Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren wird unter anderem die Nachbarbeteiligung neu geregelt.

Bislang wurden im Kenntnissgabeverfahren, im Bauvorbescheidverfahren wie auch im klassischen und vereinfachten Baugenehmigungsverfahren in der Regel alle Eigentümer angrenzender Grundstücke („Angrenzer“) von der Gemeinde benachrichtigt. Dies ändert sich

nun.

Ab sofort werden Angrenzer nur noch benachrichtigt, wenn für die Baugenehmigung eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von nachbarschützenden Vorschriften erforderlich ist. Die Beteiligung wird dadurch auf die Fälle begrenzt, in denen die Angrenzer tatsächlich unmittelbar in ihren nachbarlichen Belangen betroffen sind.

Bei Bauvorhaben, welche den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und keine nachbarlichen Belange berühren, wird demnach künftig keine Nachbarbeteiligung durchgeführt.

Diese Regelung steht in der Musterbauordnung des Bundes und wird in nahezu allen Bundesländern bereits so angewendet. Das bedeutet nicht, dass die Nachbarn in ihren sie selbst betreffenden, schützenswerten Rechten eingeschränkt werden, verschlankt aber das Verfahren erheblich.

Indem Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen künftig vom Bauherrn ausdrücklich beantragt werden müssen, wird sichergestellt, dass von Anfang an klar ist, ob nachbarliche Belange tangiert werden oder nicht.

Frau Millinger erläutert die Beschlussvorlage, insbesondere die Neuerungen in Bezug auf die Nachbarbeteiligung und nennt Beispiele für nachbarschützende Vorschriften. Auch erwähnt sie die Würdigung der nachbarlichen Interessen im nachgelagerten (Dritt-) Widerspruchs- und Klageverfahren, da die Nachbarschaft eine Mehrfertigung der Baugenehmigung erhält.

Az. 632.21 TA 1.3.13

## 8. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

### a) **Bauantrag zur Nutzungsänderung, Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Gemeindehauses zu einem Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten, Errichtung von PKW-Garagen und Batteriespeicher auf dem Grundstück Flst.-Nr. 600, Lücke 3, Gemarkung Oberschefflenz**

Die Antragsteller möchten das bestehende Gebäude zu einem Mehrfamilienhaus umnutzen. Das Gebäude wird komplett entkernt und der Dachstuhl wird ebenfalls abgetragen. Das Gebäude wird aufgestockt, um Platz für 6 Wohneinheiten zu bieten. Als Dachform wird wieder ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30 °aufgebaut. Im Unter- und Dachgeschoss soll jeweils eine Wohnung und im Erd- und Obergeschoss jeweils 2 Wohnungen entstehen. Auf der Ost- und Westseite sollen Flachdachgauben aufgebaut werden.

Im UG wird eine Terrasse angebaut, die Erd- und Obergeschosswohnungen erhalten jeweils einen Balkon, im Dachgeschoss soll eine Dachterrasse errichtet werden.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich werden 2 Pkw-Garagen errichtet, die zusammen Platz für 5 Kraftfahrzeuge bieten. Ferner werden im rückwärtigen Bereich und auf der Ostseite noch weitere 6 Freiflächenstellplätze angelegt.

Ferner soll auf der Westseite ein Batteriespeicher errichtet werden, da die Bauherren ein dezentrales Energiequartier planen mit E-Ladestationen für die Mieter und evtl. Mitbenutzung der Nachbarn.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der Abrundungssatzung Oberschefflenz (§ 34 BauGB). In diesem Bereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im Vorfeld des Bauantrags wurde von den Nachbarn eine Unterschriftenaktion angestrengt, da man der Meinung ist, dass durch die geplante Nutzungsänderung des Gebäudes in ein Mehrfamilienhaus das Dorfbild nachteilig gestört und verändert wird.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das geplante Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung

ein. Durch die geplante Aufstockung wird das Gebäude im Vergleich zum Ist-Zustand zwar höher, die zukünftige Firsthöhe ist jedoch im Vergleich zur umgebenden Nachbarbebauung niedriger bzw. nur unwesentlich höher.

Durch die Nutzungsänderung in ein Mehrfamilienhaus wird dringend benötigter Mietwohnraum im Ortskern geschaffen. Es sind deshalb keine städtebaulichen Gründe ersichtlich, die gegen das Bauvorhaben sprechen.

Der Vorsitzende trägt die Beschlussvorlage vor und weist auf die eingereichte Petition der Nachbarschaft hin.

Herr Tscharf äußert sich zur Petition der Nachbarschaft. Er habe sich die vorhandene Bebauung angesehen und die umliegenden Bauten seien siebziger Jahre Bauten und das das geplante Vorhaben füge sich seiner Meinung nach mit Sicherheit ein. Er findet, dass die Anwohner mit der Petition neue Bürger ausgrenzen.

Herr Schwalb ist in der Lücke aufgewachsen und teile die Aspekte der Petition aus Solidarität gegenüber den Anwohnern und wird deshalb gegen den Antrag stimmen. Er kann dem Vorhaben allerdings nicht viel entgegenhalten.

Herr Bakan hat sich die Situation ebenfalls vor Ort angesehen und geht auf die Innenentwicklung ein. Außerdem vergleicht er das Vorhaben mit den umliegenden Gebäuden. Er findet eine energetische Sanierung und optische Verbesserung gut und plädiert für das Vorhaben.

Herr Söhner stimmt Herrn Bakan zu. Er honoriert die Entwicklung des Ortskerns und spricht sich ebenfalls positiv zum Vorhaben aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zu und erteilt das Einvernehmen.

Az. 632.21 TA 1.3.13

**b) Antrag auf Vorbescheid über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs einer Windkraftanlage auf Gemarkung Unterschefflenz, Gewann „Hinterer Steinberg-Auerbacher Höhe“, Flst.-Nr. 11115 u. 11114 u.a.**

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex. Die geplante Anlage hat eine Nabenhöhe von 179 m und einen Rotordurchmesser von 175 m. Damit ergibt sich eine Gesamthöhe von 266,5 m mit einer Leistung von 6,8 MW.

Mit dem Bauvorbescheid soll geklärt werden, ob die geplante Windkraftanlage im Hinblick auf die Landes- und Regionalplanung, die kommunale vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie den zivilen und militärischen Luftverkehr zulässig ist.

Der Standort „Hinterer Steinberg“ liegt unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Auerbach. In der Gemeinde Elztal wird die Zulassung von Windenergieanlagen in diesem Bereich positiv gesehen. Es gibt allerdings noch keine konkreten Planungen für die Realisierung von Windrädern.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die geplante Windenergieanlage befindet sich zwar gemäß der Teilfortschreibung des historischen Flächennutzungsplans des GVV Schefflenzthal innerhalb eines Vorranggebiets, allerdings mit der Einschränkung, dass die Höhe der Anlagen damals auf maximal 90 m Nabenhöhe begrenzt wurde. Diese Höhenbegrenzung war elementar mit der Ausweisung der Fläche verbunden.

Da inzwischen viel höhere Anlagen Standard sind, fanden die historisch ausgewiesenen Bereiche westlich der Ortslage von Unterschefflenz bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Schefflenz im Jahr 2013/2014 keine Berücksichtigung mehr. Die heutige Höhe der Anlagen führt zu einer hohen Betroffenheit der Ortslage von Unterschefflenz

Das Vorhaben widerspricht damit der Festsetzung des aktuellen Flächennutzungsplans.

Die Gemeinde Schefflenz setzt ihren planerischen Fokus deshalb auf anderen Flächen und möchte mit dem Windpark „Waidachswald“ der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energieanlagen nach § 2 EEG gerecht werden.

Der Vorsitzende verliest die Beschlussvorlage.

Herr Tscharf stimmt dem Inhalt der Beschlussvorlage zu. Er ist der Auffassung, dass die Gemeinde Schefflenz ihren Teil zum Ausbau von Windenergieanlagen durch das Projekt im Waidachswald leistet. Ferner ist es wichtig, dass die öffentliche Hand und nicht Privatpersonen von den Pachterlösen profitieren.

Frau Dr. Werling schließt sich der Argumentation der Verwaltung an. Sie wird das Vorhaben nicht unterstützen und für die Ablehnung stimmen.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben einstimmig nicht zu.

Az. 632.21 TA 1.3.13

## **9. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil II)**

Der Vorsitzende informiert über die Auftragsvergabe bzgl. der Homepage an CM-City Media.

Az. 048.18 TA Update Homepage 2024

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführer: